

Besondere Bestimmungen für die Prüfungs-
ordnung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauingenieurwesen der
Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences

Vom 7.12.2010
Geändert am 23.04.2014

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5 Erforderliche Punkte für den Abschluss	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	3
§ 9 Praxismodul (Praxisphase)	4
§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)	4
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Weitere studiengangsspezifische Regelungen	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Studienprogramm	6
Anlage 2: Wahlpflichtkataloge	12
Anlage 3: Bachelorzeugnis und –urkunde	14
Anlage 4: Vorpraktikumsordnung	17
Anlage 5: Praxismodulordnung	21
Anlage 6: Modulhandbuch	28

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten in den Gebieten des Bauwesens befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (3) Studienziel ist die Ausbildung zu Bauingenieuren und Bauingenieurinnen als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die mit der erworbenen fachlichen Kompetenz ganzheitlich bauliche Anlagen planen, bauen und betreiben. Hierbei werden sie im Hinblick auf ihre besondere Verantwortung für Mensch und Umwelt ausgebildet.
- (4) Die Inhalte des Studienganges Bauingenieurwesen ergeben sich aus der Aufgabenstellung bei Planung, Konstruktion, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung von baulichen Anlagen. Das Studium an der Hochschule Darmstadt soll dazu befähigen, praxisorientierte Lösungen auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu erarbeiten, die technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüsse baulicher Maßnahmen zu überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben.
- (5) In den Modulen des Studiengangs werden neben fachlichen auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz), insbesondere auch durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika.
- (6) Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener akademischer Prüfung (Bachelorprüfung) gem. § 9(7) ABPO verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B. Eng.“ Außerdem darf die Berufsbezeichnung „Bauingenieurin/Bauingenieur“ geführt werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Punkte für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung ist zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 12 Wochen Dauer gemäß der Vorpraktikumsordnung Voraussetzung. Dieses Praktikum sollte vor Beginn des Studiums abgelegt werden. Spätestens zum Ende des dritten Semesters muss das Vorpraktikum vollständig abgeleistet und anerkannt sein. Liegt das anerkannte Vorpraktikum zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird die/der Studierende bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Der/die Studierende trägt darüber hinaus alle Erschwernisse und Risiken, die sich aus einer Ableistung nach Beginn des Studiums ergeben.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Regelstudium gliedert sich in
 1. ein Grundstudium von 3 Semestern und
 2. ein Hauptstudium von 3 Semestern sowie
 3. ein Abschlusssemester mit dem Praxismodul und dem Abschlussmodul.
- (2) Im Grundstudium wird das erforderliche Basiswissen für das nachfolgende Hauptstudium vermittelt.
- (3) Das Studienprogramm enthält vier Vertieferrichtungen im Sinne von § 6 ABPO, welche im Fachbereich Bauingenieurwesen als Studienschwerpunkte bezeichnet werden.
- (4) Das Studium beinhaltet außerdem Module mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalten.
- (5) Das in das Studium integrierte Praxismodul soll Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieure vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Das Nähere regelt die Praxismodulordnung.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule (WP-Module) sind dem Angebot des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu entnehmen (Anlage 2). Eine Verpflichtung des Fachbereichs, den gesamten Umfang des Katalogs anzubieten, besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf Teilnehmer.
- (2) Für Wahlpflichtmodule wird regelmäßig nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten (§ 9(10) ABPO). Davon ausgenommen sind die Module, die in den Schwerpunktkatalogen vorgegeben sind.
- (3) Für Wahlpflichtmodule, die aus mehreren Teilmodulen gemäß § 5(3) ABPO zusammengesetzt sind, werden in Anlehnung an § 24(2) ABPO die einzelnen Teilmodule samt Bezeichnung und Note im Abschlusszeugnis aufgeführt.
- (4) Im 6. Semester können die Studierenden alternativ Module im Umfang von bis zu 15 CP aus dem Katalog B des Masterstudiums wählen.
- (5) Einzelne Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

- (1) Der Bachelor-Studiengang enthält ein Praxismodul bestehend aus einer Berufspraktischen Phase (Praxisphase) und einem wissenschaftlichen Seminar (Projektseminar). Näheres regelt die Ordnung für das Praxismodul (Praxismodulordnung Anlage 5).
- (2) Die Praxisphase beträgt 12 Arbeitswochen.
- (3) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt zu einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin. Dazu sind folgende Voraussetzungen als erfüllt nachzuweisen:
 1. das Vorpraktikum ist vollständig absolviert und anerkannt
 2. mindestens 150 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten sechs Semester,
 3. Nennung der Praxisstelle und der geplanten Tätigkeit.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul ist zusätzlich zur akzeptierten Meldung gemäß Absatz 3 der vollständige Abschluss des Grundstudiums.
- (5) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus dem schriftlichen Praxisbericht einschließlich Tagebuch der Tätigkeiten sowie einer Präsentation gemäß § 13 Absatz 5 ABPO, welche zu einem von der oder dem Praxismodulbeauftragten festgesetzten Termin im Rahmen des Projektseminars durchgeführt wird. Prüferin/Prüfer ist die betreuende Lehrkraft. Der schriftliche Praxisbericht wird am Ende des Praxismoduls abgegeben und durch die betreuende Lehrkraft bewertet. Der Praxisbericht muss eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase enthalten.
- (6) Die Modulnote des Praxismoduls beinhaltet die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung und die Beurteilung des Vortrages einschließlich der Diskussion.

§ 10 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Die Studienschwerpunkte des Fachbereichs

1. Bauwirtschaft	(B)
2. Konstruktiver Ingenieurbau	(K)
3. Verkehrswesen	(V)
4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik	(W)

bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich im Rahmen einer fachlich breit angelegten Ausbildung individuell fachlich zu profilieren.

- (2) Ab dem 4. Semester können die Studierenden die Inhalte des Studiums ihren Neigungen entsprechend mitgestalten, in dem sie ein Studienprogramm aus einem der vier Kataloge des Hauptstudiums wählen. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. Das Thema des Abschlussmoduls muss nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sein.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen müssen sich die Studierenden ohne Ausnahme anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (§ 17(4) ABPO) nicht bindend ist.
- (3) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender sich für Wiederholungsprüfungen, die gemäß § 17(4) ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleibt dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.
- (4) Zu Prüfungsvorleistungen (z. B. Übungen) und Prüfungen, welche nach dem Studienprogramm (Anlage 1) ab dem 4. Semester vorgesehen sind, wird nur zugelassen, wer im Grundstudium mindestens 60 CP erreicht und das Vorpraktikums gem. § 6 Abs. 1 nachgewiesen hat.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb der zwei nächstmöglichen Prüfungstermine erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul gemäß § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul.
- (2) Das Bachelormodul ist laut Studienplan (Anlage 1) im 7. Semester vorgesehen. Es besteht aus einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und einem Kolloquium.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Bauingenieurwesen selbstständig, methodisch und auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel mind. 9 Wochen und maximal 3 Monate. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 der ABPO.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Praxismoduls im siebten Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Zulassung ist das Vorliegen sämtlich folgend genannter Voraussetzungen unerlässlich:
 1. mindestens 170 CP aus Modulprüfungen der ersten sechs Semester,
 2. abgeschlossenes Praxismodul
- (8) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener und gedruckter, sowie elektronischer Form (u.a. zum Zweck der Plagiatsprüfung) fristgerecht im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben. Die Abgabe eines Plagiats wird, gem. § 16 Abs. 3 ABPO, als schwerwiegender Täuschungsversuch angesehen und führt zur Exmatrikulation.
- (9) Die Bachelorarbeit wird in einem hochschulöffentlichen Kolloquium von 45 Minuten Dauer gemäß §23 Absatz 6 ABPO vorgestellt.

§ 13 Weitere studiengangspezifische Regelungen

Bei Berechnung der Gesamtnote geht das Bachelormodul mit dem Wichtungsfaktor 2,0 und das Praxismodul mit dem Wichtungsfaktor 0,5 ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem 01. 09. 2011 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium begonnen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 erlischt am 31. 08. 2014 für alle Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre Bachelorarbeit begonnen haben. Die verbleibenden Studierenden nach einer bisherigen Ordnung werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung überführt.
- (4) Nach einem Wechsel aus einer bisherigen in diese Prüfungsordnung werden Leistungen aus der bisherigen Prüfungsordnung anerkannt. Liegen für anzuerkennende Prüfungsleistungen Fehlversuche vor, werden diese ebenfalls übernommen.

§15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 23.04.2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krajewski
Dekan

Anlage 1: Studienprogramm

Studien- und Modulplan – Aufteilung auf die Semester - Programmübersicht

1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester
5 CP Mathematik 1	5 CP Mathematik 2	5 CP Statik 1	5 CP EDV/CAD	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	Praxismodul, Seminar, 15 CP
5 CP Technische Mechanik 1	5 CP Technische Mechanik 2	5 CP Geotechnik 1	5 CP Modul aus K	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP Modul aus Schwerpunkt	
5 CP Baustoff- kunde 1	5 CP Baustoff- kunde 2 und Bauphy- sik	5 CP Massivbau 1	5 CP Modul aus K	5 CP fachübergreifende Studien	5 CP fachübergreifende Studien	
5 CP Bau- konstruktion 1	5 CP Geodäsie 1	5 CP Baubetrieb A	5 CP Modul aus B	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP WP-Modul oder Katalog B-Modul aus Master- Studiengang	
5 CP Hydromechanik		5 CP Verkehrswesen 1	5 CP Modul aus V	5 CP Modul aus Schwerpunkt	5 CP WP-Modul oder Katalog B-Modul aus Master- Studiengang	Abschluss- modul, 12+3 CP
5 CP Grundlagen der Bauwirtschaft						
5 CP Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau		5 CP Siedlungswasserwirtschaft 1	5 CP Modul aus W	5 CP Begleitstudium im Hauptstudium, Fachübergreifende Qualifikationen	5 CP WP-Modul oder Katalog B-Modul aus Master- Studiengang	
5 CP Begleitstudium im Grundstudium (SuK)- Fachübergreifende Qualifikationen						

Legende:

B = Bauwirtschaft

K = Konstruktiver Ingenieurbau

V = Verkehrswesen

W = Wasserwirtschaft und Umwelttechnik

Grundstudium „Bauingenieurwesen“

	1.Semester	2.Semester	3.Semester
5 CP, 4SWS Mathematik 1	5 CP, 4 SWS Mathematik 2	5 CP, 4 SWS Statik 1	
5 CP, 4SWS Technische Mechanik 1	5 CP, 4 SWS Technische Mechanik 2	5 CP, 4 SWS Geotechnik 1	
5 CP, 4 SWS Baustoffkunde 1	5 CP, 4 SWS Baustoffkunde 2 und Bauphysik	5 CP, 4 SWS Massivbau 1	
5 CP, 4 SWS Baukonstruktion 1	5 CP, 4 SWS Geodäsie 1	5 CP, 4 SWS Baubetrieb A	
5 CP, 2+2 SWS Hydromechanik		5 CP, 4 SWS Verkehrswesen 1	
5 CP, 2+2 SWS Grundlagen der Bauwirtschaft			
5 CP, 2+2 SWS Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau		5 CP, 4 SWS Siedlungswasser- wirtschaft 1	
5 CP, 2+2 SWS, Begleitstudium im Grundstudium (Fachübergreifende Qualifikationen)			

Schwerpunktkataloge des Hauptstudiums

Hauptstudium mit Schwerpunkt Bauwirtschaft

Semester	Modulname	CP	SWS
4	CAD/EDV	5	4
	Baubetrieb B	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Wahlpflichtmodul aus K	5	4
	Wahlpflichtmodul aus V	5	4
	Wahlpflichtmodul aus W	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Bauwirtschaft	5	4
	Baubetrieb Projekt	5	4
	Wahlpflicht aus B*	5	4
	Wahlpflicht aus B*	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	5	2
	Öffentliches Baurecht 1***		2
	Fachübergreifende Studien	5	4
Summe =	30	24	

Semester	Modulname	CP	SWS
6	Baubetrieb C	5	4
	Projektmanagement + Projekt	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul**	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul**	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul**	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

- * aus Wahlpflichtangebot Studienschwerpunkt B gemäß Modulkatalog z. B. SF-Bauen I, Bauwirtschaftliches Proseminar, Schalung und Rüstung, EDV-Seminar etc.
- ** aus Wahlpflichtangebot Hauptstudium Bachelor oder Master Katalog B gemäß Modulkatalog z. B. Seminar Bauprojekte und Moderationstechnik etc.
- *** Modul Begleitstudium im Hauptstudium

Hauptstudium mit Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau

Semester	Modulname	CP	SWS
4	CAD/EDV	5	4
	Baubetrieb B	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Massivbau 2	5	4
	Wahlpflichtmodul aus V	5	4
	Wahlpflichtmodul aus W	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Stahlbau 1	5	4
	Statik 2	5	4
	Massivbau 3	5	4
	Wahlpflicht aus K	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	5	2
	Öffentliches Baurecht 1***		2
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
6	Ingenieurholzbau 1	5	4
	Wahlpflicht aus K	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

*** Modul Begleitstudium im Hauptstudium

Hauptstudium mit Schwerpunkt Verkehr

Semester	Modulname	CP	SWS
4	CAD/EDV	5	4
	Baubetrieb B	5	4
	Wahlpflichtmodul aus K	5	4
	Wahlpflichtmodul aus K	5	4
	Verkehrswesen 2	5	4
	Wasserbau 1	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Verkehrswesen 3	5	4
	Öffentlicher Verkehr 1	5	4
	Wahlpflicht aus V	5	4
	Wahlpflicht aus V	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	5	2
	Verkehrsrecht***		2
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
6	Verkehrstechnik 1	5	4
	Straßenentwurf + Straßenbaulabor	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

*** Modul Begleitstudium im Hauptstudium

Hauptstudium mit Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Umwelttechnik

Semester	Modulname	CP	SWS
4	CAD/EDV	5	4
	Baubetrieb B	5	4
	Geotechnik 2	5	4
	Wahlpflichtmodul aus K	5	4
	Verkehrswesen 2	5	4
	Wasserbau 1	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
5	Wasserbau 2	5	4
	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	4
	Wahlpflicht aus W	5	4
	Wahlpflicht aus W	5	4
	Bauen und Gesellschaft (SuK) ***	5	2
	Wasserrecht***		2
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

Semester	Modulname	CP	SWS
6	Umwelttechnik 1	5	4
	Abwasserreinigung	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Wahlpflicht oder B+M-Modul	5	4
	Fachübergreifende Studien	5	4
	Summe =	30	24

*** Modul Begleitstudium im Hauptstudium

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge

Wahlpflichtmodule Bachelor im 4., 5. und 6. Semester:

Bauwirtschaft

Modulname	CP	SWS
Baubetrieb B	5	4
Baubetrieb C	5	4
Baubetrieb Projekt	5	4
Bauwirtschaft	5	4
Projektmanagement und Projekt	5	4
SF-Bauen I	5	4
Schalung und Rüstung	5	4
Bauwirtschaftliches Proseminar	5	4
Baubetriebliches EDV-Seminar	5	4
Sicherheit + Bauprojekte	5	4
Immobilienwirtschaftliche Grundlagen	5	4

Konstruktiver Ingenieurbau und Geotechnik

Modulname	CP	SWS
Geotechnik 2	5	4
Geotechnik 3	5	4
Geotechnik 4	5	4
Massivbau 2	5	4
Massivbau 3	5	4
Stahlbau 1	5	4
Ingenieurholzbau 1	5	4
Statik 2	5	4
Spannbeton 1	5	4
Konstruieren im Stahlbetonbau	5	4
Instandsetzung	5	4
Brandschutz 1	5	4
Brandschutz 2	5	4
Fertigteilbau	5	4
Bautechnisches Projekt	5	4
Baustoffliches Versuchswesen	5	4

Verkehrswesen

Modulname	CP	SWS
Verkehrswesen 2	5	4
Verkehrswesen 3	5	4
Öffentlicher Verkehr 1	5	4
Verkehrstechnik 1	5	4
Straßenentwurf und -labor	5	4
Grundlagen der Verkehrssicherheit	5	4
Geoinformationssysteme im Verkehrswesen	5	4
Verkehr und Umwelt	5	4
Geodäsie 2	5	4
Kommunaler Tiefbau und Verkehrssicherung	5	4

Wasserwirtschaft und Umwelttechnik

Modulname	CP	SWS
Wasserbau 1	5	4
Wasserbau 2	5	4
Siedlungswasserwirtschaft 2	5	4
Abwasserreinigung	5	4
Wasserchemie und Wasserbiologie	5	4
Bauwerks- und Kläranlagenhydraulik	5	4
Wasserbauliches Versuchswesen	5	4
Kanalsanierung/Wasserbauprojekte	5	4
Umwelttechnik 1	5	4
Wasseraufbereitung	5	4

Modul Fachübergreifende Studien, 10 CP, im 5. und 6. Semester:

Name des Teilmoduls	Anteil am Gesamtmodul	SWS
Umweltseminar	25%	2
Baugeschichte Roms 1	25%	2
Baugeschichte Roms 2	25%	2
VIA VINUM	25%	2
Bauen in New York	25%	2
Studentisches Projekt	25%	2
Englisch für Bauingenieure	25%	2
Angebot des Sprachenzentrums	bis 100%	≤ 8
Angebot sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium (SuK)	bis 100%	≤ 8

Anlage 3: Bachelorzeugnis und –urkunde

Frau/Herr Max Mustermann

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Bauingenieurwesen
im Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Vertiefungsschwerpunkt Mustervertiefung

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Mathematik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Technische Mechanik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Technische Mechanik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Baustoffkunde 1	Note (X,X)	(5 CP)
Baustoffkunde 2 und Bauphysik	Note (X,X)	(5 CP)
Baukonstruktion1	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Bauwirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	Note (X,X)	(5 CP)
Hydromechanik	Note (X,X)	(5 CP)
Geodäsie 1	Note (X,X)	(5 CP)
Baubetrieb A	Note (X,X)	(5 CP)
Statik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Geotechnik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Massivbau 1	Note (X,X)	(5 CP)
Verkehrswesen 1	Note (X,X)	(5 CP)
Siedlungswasserwirtschaft 1	Note (X,X)	(5 CP)
CAD/EDV	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	Note (X,X)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

WP-Modul aus B	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus K	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus K	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus V	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus W	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul aus Schwerpunkt	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor-Zeugnis
 Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)
Modul Text	Note (X,X)	(XXCP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
 über das Thema Text
 Text
 wurde bewertet mit Note (X,X) (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 210CP

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
 in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
 Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XXCP)
Text	Note (X,X)	(XXCP)
Text	Note (X,X)	(XXCP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde:

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Herrn Max Mustermann

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Bauingenieurwesen
im Studiengang Bauingenieurwesen
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Engineering

Kurzform B.Eng.

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1a des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4: Vorpraktikumsordnung

**Vorpraktikumsordnung für den
Bachelor - Studiengang
Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 26.06.2010
geändert 23.04.2014**

Inhalt

- § 1 Sinn und Zweck des Vorpraktikums
- § 2 Vorpraktikumsbeauftragte/r
- § 3 Gesamtdauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe
- § 6 Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum
- § 7 Anerkennung des Vorpraktikums Fachbereich Bauingenieurwesen

§ 1

Sinn und Zweck des Vorpraktikums

Der Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt ist als anwendungsorientierter Studiengang ausgelegt. Zum tieferen Verständnis technischer Vorgänge und fachbezogener Inhalte sind praktische Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium unabdingbar. Die Voraussetzungen hierfür sollen durch das Vorpraktikum geschaffen werden. Im Vordergrund steht hierbei, dass die Praktikantin/der Praktikant einen möglichst umfassenden Überblick über die vielfältigen Abläufe des betrieblichen Geschehens erhält. Dazu gehört neben technischen Inhalten ein aus eigener Anschauung gewonnener Eindruck über:

- die Organisation betrieblicher Abläufe und Vorgänge sowie
- das Erleben und Erfassen der sozialen Struktur eines Betriebes.

Das Vorpraktikum ist ein Praktikum gemäß § 2(9) ABPO.

§ 2

Vorpraktikumsbeauftragte/r

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen überträgt die Anerkennung des Vorpraktikums einer/einem Vorpraktikumsbeauftragten. Diese/dieser befasst sich mit allen Fragen des Vorpraktikums. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung vor und während des Studiums sowie die Überprüfung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

§ 3

Gesamtdauer des Vorpraktikums

- (1) Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird ein Vorpraktikum von 12 Wochen (bei einer Arbeitszeit von mindestens 40 h pro Woche) gefordert. Spätestens bis zum Ende des dritten Semesters muss es vollständig abgeleistet und anerkannt sein.
- (2) Urlaubszeiten während des Vorpraktikums werden nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet. Gleiches gilt für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten, wenn diese mehr als zwei Arbeitstage in Summe betragen.

§ 4

Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Als Vorpraktikum gilt eine praktische Tätigkeit auf einer Baustelle, in einer Werkstatt, in einem Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde, nachfolgend als Praktikumsstelle bezeichnet. Die Tätigkeiten und Arbeitsinhalte des Vorpraktikums müssen dem Bauwesen entstammen.
- (2) Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums müssen auf Baustellen des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden. Weitere Details regelt § 7.

§ 5

Rechtsverhältnis, Vorpraktikumsbetriebe

- (1) Das Vorpraktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin/des Praktikanten liegt. Punkte (CP) können hierdurch nicht erworben werden. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag begründet. Der Praktikant/die Praktikantin untersteht der Betriebsordnung der Praktikumsstelle. Der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während ihrer/seiner Tätigkeit verursacht.
- (2) Die Baustellentätigkeit ist bei Betrieben durchzuführen, die Mitglied der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie/er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Vorpraktikumsordnung entspricht.

§ 6

Berichterstattung und Bescheinigung über das Vorpraktikum

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant hat ein Berichtsheft als gebundenes Arbeitsheft zu führen. Darin sind die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten zu beschreiben. Für jede Woche sind mindestens zwei DIN A4 - Seiten Text anzufertigen. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Betreuerin/dem Betreuer der Praktikumsstelle wöchentlich und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant lässt sich eine Bescheinigung gemäß Anlage „Vorpraktikumsbescheinigung“ über das dort abgeleistete Vorpraktikum ausstellen.

§ 7

Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Vorpraktikumsbeauftragte/den Vorpraktikumsbeauftragten.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Praktikumsstelle gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsheft) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6(2) erforderlich.
- (3) Als Vorpraktikum wird nach Vorlage des Prüfungszeugnisses insbesondere auch die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Ausbildungsberufen anerkannt:

Asphaltbauer, Ausbaufacharbeiter, Baugeräteführer, Bauzeichner, Baustoffprüfer, Bergbautechnologe, Beton- und Stahlbetonbauer, Betonfertigteilbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauer, Dachdecker, Estrichleger, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Fliesen-, Mosaik- und Plattenleger, Gleisbauer, Hochbaufacharbeiter, Kanalbauer, Maurer, Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tiefbaufacharbeiter, Vermessungstechniker, Wasserbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zimmerer.

- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen des Bau- und Ausbaugewerbes, die voran stehend in Absatz (3) nicht aufgeführt sind, kann auf schriftlichen Antrag teilweise auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit setzt eine Prüfung des Einzelfalles durch den Vorpraktikumsbeauftragten voraus.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Ausbildungen von Fachoberschulen, technischer bzw. beruflicher Gymnasien aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte auf schriftlichen Antrag. Über die durchgeführten praktischen Ausbildungstätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, die belegt, dass die Anforderungen dieser Praktikumsordnung erfüllt werden. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber. Die Kosten hierfür trägt der Bewerber/die Bewerberin.
- (7) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr, bei der Ableistung des Zivildienstes oder bei Technischen Hilfsdiensten können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (6) Ein im Ausland abgeleistetes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie im Inland. Auf Verlangen der/des Vorpraktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß §6 (2) in deutscher Übersetzung vorliegen und amtlich beglaubigt sein.
- (7) Zur Gewährung von Ausnahmen (z.B. für ausländische Studierende) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorpraktikumsbeauftragte.
- (8) Über das vollständig abgeleistete bzw. anerkannte Vorpraktikum erhält die Studentin/der Student auf Wunsch eine Vorpraktikumsbescheinigung, die entsprechend der geltenden Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt (ABPO) und den Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor - Studiengang Bauingenieurwesen (BBPO) die vollständige Anerkennung des Vorpraktikums bestätigt.

Anlage 5: Praxismodulordnung

**Praxismodulordnung für den
Bachelor - Studiengang
Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
vom 26.08.2010**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r
- § 4 Dauer des Praxismoduls
- § 5 Zulassung
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Aufgabenbereiche
- § 8 Begleitstudien
- § 9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle
- § 10 Haftung
- § 11 Betreuung der Studentin/des Studenten an den Praxisstellen
- § 12 Anerkennung

Anlage A: Rahmenvertrag über die Durchführung von Berufspraktischen Phasen (Muster)

Anlage B: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Bachelor - Studiengang des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt fordert ein Praxismodul gemäß § 7 ABPO und § 9 BBPO.
Es beinhaltet gemäß § 4(1) Nr. 7 ABPO
 - eine Einführungsveranstaltung mit Anwesenheitspflicht,
 - eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung (z. B. Baubetrieb, Ingenieurbüro, öffentliche Bauverwaltung),
 - einen schriftlichen Bericht zur Praxisphase zur Sicherung, Auswertung und Reflexion der Ergebnisse und
 - einen Vortrag zur Praxisphase.
- (2) Die Identifikation einer geeigneten Einrichtung oder Betriebes für die Durchführung der Praxisphase (im folgenden Praxisstelle genannt), obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich. Zwischen den Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden (siehe Anlage A).
- (3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt. (siehe Anlage B). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 2

Ziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die Studentin/der Student die Berufspraxis von Bauingenieuren durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernt.
- (2) Das Praxismodul gehört zum siebten Studiensemester.
- (3) Das Praxismodul soll die Anwendung bisher im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Ziele der Praxisphase sind:
 1. Erkennen technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge eines Betriebes einschließlich seiner sozialen Strukturen.
 2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen in einem von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
 3. Vertiefung der Kenntnisse über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Anwendungen rechnerunterstützter Methoden, Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
 4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen ggf. überregionalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3

Praxismodulbeauftragte/r

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen bestimmt eine/einen Praxismodulbeauftragte(n). Der /dem Praxismodulbeauftragten obliegt die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§7) und der Praxisstellen (§6) sowie die Anerkennung. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhält die Studentin/ der Student einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Die/ der Praxismodulbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4

Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dauert 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Urlaubs- und Fehltage werden nicht angerechnet.
- (2) Die Praxisphase von 12 Arbeitswochen soll in der Regel zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5

Zulassung

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxismodulbeauftragte /den Praxismodulbeauftragten.
- (2) Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des 6-ten Fachsemesters.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase wird durch Zusammenwirken der Hochschule und den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin/der Student ist verpflichtet, der/dem Praxismodulbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die Praxismodulbeauftragte/der Praxismodulbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

Der nach § 1(3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studentin/den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung (siehe Muster zur Bescheinigung der Praxisphase) auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält,
 - c) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studentin/den Studenten zu benennen.
2. Die Verpflichtung der Studentin/des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle insbesondere der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten zu beachten,
 - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxismodulbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser und dem Praxismodulbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Praktische Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase soll die Studentin/der Student praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen aus dem Gebiet des Bauingenieurwesens bearbeiten. Diese Aufgabenstellungen sollen geeignet sein die in § 2 vorgegebenen Ziele zu erreichen.

§ 8

Begleitstudien

ENTFÄLLT

§ 9

Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.

Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 10

Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermitteln die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Betreuung der Studentin/des Studenten an den Praxisstellen

Die/Der Praxismodulbeauftragte benennt Professorinnen/Professoren, die die Studierenden während des Praxismoduls betreuen. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Besuch des Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung sofern erforderlich,
- Überprüfung des von der / dem Studentin/Studenten vorzulegenden Berichts und
- Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen.

§ 12

Anerkennung

- (1) Die Studentin/Der Student hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der Praxismodulbeauftragten/dem Praxismodulbeauftragten fristgerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. eine Bescheinigung der Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
- b. die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 1c,
- c. einen Bericht als Ergebnissicherung und Reflexion über ihre/seine praktische Tätigkeit.

Den Termin zur Vorlage legt die Praxismodulbeauftragte/der Praxismodulbeauftragte fest.

- (2) Eine frühere Berufstätigkeit kann nicht Ersatz für die von der Hochschule begleitete Praxisphase sein.

Anlage A:

Rahmenvereinbarung über die Durchführung
von Praxisphasen im Rahmen des Praxismoduls
(Muster)
zwischen der Hochschule Darmstadt, vertreten
durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt und

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

(Straße)

(Ort)

(Telefon)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase des in den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen einbezogenen Praxismoduls zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphase zusammenzuwirken. Die Durchführung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen (BBPO).

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für die Praxisphase ca. ... Ausbildungsplätze pro Semester zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit (Zuweisung).

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 12 Arbeitswochen unter Beachtung von §7 der Ordnung für das Praxismodul bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxismodul dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Praxisphase auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studentinnen und Studenten

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungs-vorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studentinnen oder Studenten auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

- (1) Die Studentin oder der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.
- (2) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

- (4) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (5) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 8

Wenn Studentinnen oder Studenten gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(Ort, Datum) (Praxisstelle) (Präsident/-in der HD)

Anlage B:

Ausbildungsvertrag
(Muster)

für die Berufspraktische Phase (Praxisphase) innerhalb des Praxismoduls des Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen:

_____ und Frau/Herrn _

Name _

Geb. _

Mat.-

Nr. _

Wohnort _

Student/in am Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten/die Studentin in der Zeit vom

_____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. dem Studenten/der Studentin die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. dem Studenten/der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich,

1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit gewissenhaft wahrzunehmen,

2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2

Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____

als Ansprechperson für die Betreuung der/des Studenten/in. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen.

§ 3

Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____

pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4

Schweigepflicht

Der Student oder die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5

Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder der Student oder die Studentin die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 6

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der/die Praxisbeauftragte des Bachelor - Studienganges Bauingenieurwesen erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle) (Student/in)

Anlage 6: Modulhandbuch